



INFORMATIONEN ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN NACH § 25.5 AUFENTHG

Was bedeutet Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen?

Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann ich bekommen, wenn ich eigentlich ausreisen müsste, es mir aber aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Es gibt verschiedene Gründe für eine solche Aufenthaltserlaubnis.

Wann bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen?

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier). Insgesamt habe ich seit 1,5 Jahren eine solche Duldung,
- ✓ ich kann nicht abgeschoben werden. Dafür gibt es Gründe, die ich nicht selbst beeinflussen kann. Daran wird sich auch bald nichts ändern.

Ich kann nicht ausreisen, weil:

- ✓ ich sehr krank bin und wegen meiner Krankheit nicht ausreisen kann
- ↳ **oder** ich eine familiäre Beziehung zu Personen habe, die in Deutschland sind
- ↳ **oder** ich schon lange hier lebe und hier verwurzelt bin
- ↳ **oder** die Verkehrsverbindungen in mein Herkunftsland nicht ausreichen
- ↳ **oder** ich keinen Pass habe und von meiner Botschaft keine Papiere bekomme – weitere Informationen dazu auch unter **Mitwirkungspflicht** –,
- ✓ ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen *Reiseausweis für Ausländer* oder andere Identitätspapiere (Beispiele: Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe ! Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen/Versuche unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
 - ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ✓ Ich kann mich zum größten Teil (mehr als 50%) selbst finanzieren oder die eigene Finanzierung des Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):
 - ✓ ich darf bei diesen Situationen Sozialhilfe bekommen: Ausbildung oder Studium, Personensorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil oder Pflege naher Angehöriger
 - ↳ **oder** ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter nicht arbeiten,
- ✓ ich habe mündliche Deutschkenntnisse (A2),
- ✓ wenn ich Kinder habe, die zur Schule gehen müssen, dann kann ich den Schulbesuch der Kinder nachweisen,



INFORMATIONEN ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN NACH § 25.5 AUFENTHG

- ✓ es gibt keine Verurteilung wegen Straftaten,
aber: auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden,
- ✓ ich bekenne mich „zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ in Deutschland:
dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben.
Es ist gut, erst das Dokument zu lesen und erst dann zu unterschreiben,
- ✓ ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.
! Hinweis: Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Eventuell ist ein Nachweis notwendig.

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde das Bleiberecht erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin,
dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der
Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht
erfüllt wird. Mehr dazu unter: [Weitere Informationen](#).

Wo finde ich Unterstützung?

👤 Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich
eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **In Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
- ▶ **In anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder
selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu
spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler:
„Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>;
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asyilverfahren>



INFORMATIONSBLATT ZUR AUSBILDUNGSDULDUNG

! Die gesetzliche Regelung ist zu finden unter § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz (AughenthG).

Was bedeutet Ausbildungsduldung?

Es gibt verschiedene Arten von Duldung. Mit der Ausbildungsduldung darf ich für die Dauer der Ausbildung in Deutschland bleiben. Wenn ich die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe, kann ich danach eine Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre bekommen, um in dem Beruf zu arbeiten. Das wird „3+2 Regelung“ genannt.

Wann kann ich eine Ausbildungsduldung bekommen?

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier),
- ✓ ich bin mindestens 14 Jahre alt – es gibt keine Höchstgrenze für das Alter –,
- ✓ ich finde einen Ausbildungsplatz:
 - ✓ Es handelt sich um eine „**qualifizierte Berufsausbildung**“.
Das ist eine betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Betrieb oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Das kann z.B. eine schulische Berufsausbildung sein.
 - ✓ Die Ausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern. Am Ende gibt es dafür einen „staatlich anerkannten oder vergleichbaren Abschluss der Ausbildung“.
- ✓ Ich habe einen Nachweis über die Aufnahme der Ausbildung:
 - ✓ Original und Kopie des unterzeichneten Ausbildungs-/Lehrlingsvertrags,
 - ✓ Nachweis der Eintragung des Ausbildungsverhältnis in die „Lehrlingsrolle“ (Auszug Ausbildungsregister)
 - ↳ **oder** Nachweis einer positiven Prüfung („Geprüft-Stempel“ auf dem Original) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/Kammer
 - ↳ **oder** bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen: die Betätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule.
- ✓ Ich habe die Ausbildung bereits begonnen oder werde sie bald beginnen. ! Es gibt politisch und rechtlich unterschiedliche Meinungen darüber, wann die Ausbildung nach der Antragstellung begonnen werden muss.
 - ▶ Die Zeitspanne zwischen Antrag und Ausbildungsbeginn ist in den Bundesländer unterschiedlich geregelt und kann zwischen 6 Wochen bis zu 6 Monaten gehen. Bitte bei Bedarf Unterstützung suchen.
 - ▶ Es ist möglich eine Duldung für den Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung für eine „berufsvorbereitende Maßnahme“ zu bekommen.
- ✓ Ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe. ! Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
 - ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
 - ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ! Wenn meine Identität rechtlich geklärt ist, muss mir die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis erteilen.



INFORMATIONSBLATT ZUR AUSBILDUNGSDULDUNG

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin, dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.
Mehr dazu unter [Weitere Informationen](#).

! Arbeitserlaubnis – Wieso darf ich nicht arbeiten?

Ein Arbeitsverbot kann zum Beispiel wegen „Einreise zum Sozialhilfeempfang“ verweigert werden oder weil nach dem 31.08.2015 nach Asyl gesucht wurde und ich aus einem als „sicher“ eingestuftem Herkunftsland komme oder die „Mitwirkungspflicht“ gilt als nicht erfüllt.

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Grundsätzlich gilt, dass alles nachgewiesen werden muss.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde die Ausbildungsduldung erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Weitere Vorgaben

- ! Die Ausländerbehörde hat noch keine konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung eingeleitet.

Was bedeutet das?

Solche Maßnahmen sind z.B. der Antrag von Pass(ersatz-)papieren oder es steht schon ein Termin für die Abschiebung oder Dublin-Überstellung fest.

Wo finde ich Unterstützung? 🗺️ Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **in Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.;
- ▶ **in anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler: „Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>; ▶ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren/>; ▶ Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband: Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe von Kirsten Eichler, GGUA Flüchtlingshilfe aus Münster, 2. Auflage August 2018 🔗 https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25a Aufenthaltsgesetz

Für die Erteilung des Bleiberechts sind diese Punkte wichtig:

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier),
- ✓ ich bin zwischen 14-20 Jahren alt und stelle den Antrag vor meinem 21. Geburtstag,
- ✓ ich bin seit mindestens 4 Jahren in Deutschland,
- ✓ ich gehe aktuell und seit mindestens vier Jahren zur allgemeinbildenden, Hoch- oder Berufsschule
- ↳ **oder** ich habe bereits einen Schul- oder Berufsabschluss und ich kann mich zum größten Teil selbst finanzieren oder die eigene Finanzierung meines Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):
 - ✓ ich darf bei diesen Situationen Sozialhilfe bekommen: Ausbildung oder Studium, Sorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil oder Pflege naher Angehöriger
 - ↳ **oder** ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meines Alters nicht arbeiten,
- ✓ ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe. **!** Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
- ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“),
- ✓ es gab bisher noch keine Verurteilung wegen Straftaten
aber: auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden,
- ✓ ich bekenne mich „zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland“:
dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben.
Es ist gut, das Dokument vorher zu lesen und danach zu unterschreiben,
- ✓ ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.
! Hinweis: Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Eventuell ist ein Nachweis notwendig.



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25a Aufenthaltsgesetz

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin, dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Mehr dazu unter: [Weitere Informationen](#).

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde das Bleiberecht erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Wo finde ich Unterstützung?

👤 Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **In Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
- ▶ **In anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler: „Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>;
🔗 [https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren](https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren;);
- 🔗 https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25b Aufenthaltsgesetz

Für die Erteilung des Bleiberechts sind diese Punkte wichtig:

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier),
- ↳ **oder** ich bin ist seit mindestens 8 Jahren in Deutschland, wenn ich alleine lebe
- ↳ **oder** ich bin seit mindestens 6 Jahren in Deutschland, wenn ich mit einem minderjährigen Kind zusammen wohne (nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Pflege- und Stiefkinder),
- ✓ ich kann mich zum größten Teil (mehr als 50%) selbst finanzieren oder die eigene Finanzierung des Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):
 - ✓ ich darf bei diesen Situationen Geld vom Sozialamt bekommen: Ausbildung oder Studium, Personensorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil oder Pflege naher Angehöriger
 - ↳ **oder** ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter nicht arbeiten,
- ✓ ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe. **!** Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
- ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ✓ Ich habe mündliche Deutschkenntnisse (A 2),
- ✓ wenn ich Kinder habe, die zur Schule gehen müssen, dann kann ich den Schulbesuch der Kinder nachweisen,
- ✓ es gab bisher noch keine Verurteilung wegen Straftaten,
aber: auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden,
- ✓ ich bekenne mich „zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ in Deutschland: dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben. Es ist gut, das Dokument vorher zu lesen und danach zu unterschreiben,
- ✓ ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.
! Hinweis: Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Eventuell ist ein Nachweis notwendig.



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25b Aufenthaltsgesetz

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin, dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Mehr dazu unter: [Weitere Informationen](#)

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde das Bleiberecht erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Wo finde ich Unterstützung? 🗺️ Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **in Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.;
- ▶ **In anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler: „Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>;
🔗 [https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren](https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren;);
- 🔗 https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf